

Satzung

Satzung des CVJM Brandis e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Christlicher Verein Junger Menschen Brandis e.V. (CVJM Brandis e.V.) und hat seinen Sitz in Brandis.

§ 2 Grundlagen und Ziele

- (1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.
Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):
„Die christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
- (2) Der Hauptausschuss des CVJM – Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:
„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM – Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“
Mit der Bezeichnung „Mitglieder“ sind Jungen und Mädchen, Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.
- (3) Der CVJM Brandis e.V. ist ein Verein, der sich zu Jesus Christus bekennt. Er leistet eine eigenständige, überkonfessionelle Arbeit. Der Verein ist offen für die Zusammenarbeit mit den örtlichen christlichen Gemeinden.
- (4) Das Hauptziel des CVJM – Brandis e.V. nach Galater 6,9:
„Lasst also nicht nach in eurem Bemühen, an anderen Gutes zu tun“.
Das heißt für uns:
Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in unserer Stadt und Umgebung im Auftrag von Jesus Gutes zu tun.

- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der CVJM Brandis e.V. übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Verkündigung des Wortes Gottes unter jungen Menschen und Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst
- (2) Heranbildung christlicher Persönlichkeiten, die zu verantwortungsbewusstem Handeln in allen Bereichen des persönlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Lebens fähig und bereit sind
- (3) Förderung der Gemeinschaft unter seinen Mitgliedern
- (4) Betreibung des Jugendzentrums in den Formen, Jugendarbeit Gruppenarbeit und Veranstaltungen, so wie des Saales zur Nutzung für private und öffentliche Veranstaltungen
- (5) Betreibung der Kindertagesstätte „Kinderstube Brandis“
- (6) Jugendhilfe und Jugendsozialarbeit
- (7) Förderung des Jugend- und Breitensportes

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können gewährt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitglieder unterteilen sich in aktive (stimmberechtigte) Mitglieder und Teilmitglied (Abteilungsmitglied, nicht stimmberechtigte) Mitglieder.

Aktive(stimmberechtigte) Mitglieder sind die Christen, die nach § 2 ein christliches Leben führen, und sich zur verantwortungsvollen Mitarbeit im Verein verpflichten. Dies bestätigen sie durch eine schriftliche Erklärung und Unterschrift gegenüber dem Vorstand.

- (3) Teilmitglieder(Abteilungsmitglieder, nicht stimmberechtigte Mitglieder) sind Personen welche die verschiedenen Angebote regelmäßig nutzen, sich aber nicht zu einem christlichen Leben nach § 2 verpflichten. Sie müssen jedoch die Grundsätze des Vereins akzeptieren.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden.
- (5) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei vereinsschädlichem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Innerhalb von vier Wochen kann gegen diesen Beschluss Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (7) Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder und Teilmitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (8) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

- (9) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sind aber von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6

Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- (1) der Mitgliederversammlung
- (2) des Vorstandes

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ruft einmal im Jahr die aktiven(stimmberechtigten) Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung im ersten Quartal zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens vierzehn Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn dies wenigstens ein Drittel der aktiven(stimmberechtigten) Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragen.
- (5) Stimm- und wahlberechtigt sind alle nach § 5 aktiven Mitglieder (stimmberechtigte Mitglieder).
- (6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze des Vereins, nach denen der Vorstand zu arbeiten hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe
 - den Vorstand zu wählen,
 - den Jahres-, Finanz- und Rechnungsprüfungsbericht entgegenzunehmen,
 - den Haushalt zu beschließen,
 - dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - den Mitgliedsbeitrag festzusetzen,
 - über Beitritte zu Dachverbänden zu entscheiden,
 - Arbeitsprogramme beraten und beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle satzungsgemäßen Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes.
- (4) Der Jahresabschluss ist jährlich von zwei von der Mitgliedsversammlung zu wählenden stimmberechtigten Mitgliedern und/oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.
Der Prüfbericht ist in der Mitgliedsversammlung zu erstatten. Die Kassenprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Im Falle der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ist der Antrag auf Entlastung des Vorstandes aus der Mitgliedsversammlung zu stellen.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern und höchstens sieben stimmberechtigten Mitgliedern
- (2) In den Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt:
 1. der Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Vorsitzende,
 3. der Schatzmeister
 4. zwei-vier Beisitzer, einer der Beisitzer ist der Schriftführer.

- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre geheim gewählt.
- (4) Die Wahl eines Vorstandsmitglieds gilt dann als erfolgt, wenn er mehr als 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.
- (2) Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:
 - die Leitung des Vereins,
 - die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern

 - Entscheidung in Personalangelegenheiten,
 - Entscheidung von Finanzangelegenheiten im Rahmen der Vorgaben des Haushaltsplanes,
 - die Bildung von Ausschüssen/ Arbeitskreisen und die Berufung ihrer Mitglieder
 - Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach §26 BGB obliegt dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich.
Sollte der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende die Vertretung nach § 26 BGB aus gesundheitlichen oder privaten Gründen nicht mehr wahrnehmen können beruft der Vorstand ein Vorstandsmitglied aus den eigenen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Die Haftung des Vorstandes wird auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

§ 11

Gruppen, Abteilungen und Ausschüsse des Vereins

- (1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand.
Leiter und Stellvertreter werden vom Vorstand berufen und müssen Mitglieder sein.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§12

Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Sachsen e.V.
- (2) Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes oder von diesem beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

§13

Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung oder das Ersetzen durch eine neue Satzung, den Vereinszweck und über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden aktiven (stimmberechtigten) Mitglieder zugestimmt haben.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(3) Jede Änderung dieser Satzung bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorstandes des CVJM – Landesverbandes Sachsen.

(4) Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen.

Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.

(5) Die Abwicklung der Geschäfte und Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Dieser hat die Auflösung innerhalb eines Jahres zu vollziehen.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt eventuell vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Landesverband Sachsen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung nach Möglichkeit in der Stadt Brandis verwenden soll.

Unterschriften:

Vorsitzender:.....

Stellvertretender Vorsitzender:.....

Schriftführer:.....